

Vorläufiges Preisblatt der Erdgas Mittelsachsen GmbH für den Netzzugang Gas

Gesamtentgelt

**inkl. vorgelagerter Netze
gültig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

Stand: 10. Oktober 2021, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2022

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2021) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS) weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2022 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG wegen der zum 10. Oktober 2021 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01. Januar 2022 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 10. Oktober 2021 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01. Januar 2022 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus dem in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der EMS, sowie einem gewälzten Kostenblock für die Nutzung des vorgelagerten Netzes, vom virtuellen Handlungspunkt innerhalb des Marktgebietes bis zum Ausspeisepunkt des belieferten Endkunden, zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gem. folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i/100 * M \quad [\text{Euro}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP_i : Grundpreis für Arbeit
AP_i : spezifischer Arbeitspreis.

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus Tabelle 1:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP EUR pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	38,83	3,530
2	1.001	4.000	48,60	2,553
3	4.001	50.000	69,68	2,026
4	50.001	300.000	150,68	1,864
5	300.001	1.000.000	444,68	1,766
6	1.000.001	1.499.999	1.324,68	1,678

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der entweder letzten gemessenen oder der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 677,48 EUR zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgabe. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 69,68 EUR und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (2,026 ct/kWh) in Höhe von 607,80 EUR.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gem. folgender Formel berechnet:

$$AE = GPA_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GPA : Grundpreis für Arbeit
- AP : spezifischer Arbeitspreis.

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus Tabelle 2:

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A EUR pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.500.000	0,00	0,564
2	1.500.001	2.500.000	840,00	0,508
3	2.500.001	5.000.000	2.140,00	0,456
4	5.000.001	7.500.000	4.690,00	0,405
5	7.500.001	10.000.000	7.390,00	0,369
6	10.000.001	15.000.000	10.890,00	0,334
7	15.000.001	20.000.000	15.390,00	0,304
8	20.000.001	30.000.000	20.590,00	0,278
9	30.000.001	40.000.000	26.890,00	0,257
10	40.000.001	50.000.000	31.290,00	0,246

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gem. Ziffer. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gem. folgender Formel berechnet:

$$LE = GPL_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

P : maximale stündliche Transportleistung [kWh/h /a] (Jahresmaximum)

i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

GPL_i : Grundpreis für Leistung

LP_i : spezifischer Leistungspreis.

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus Tabelle 3:

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L EUR pro Jahr	Leistungspreis LP EUR'/kW
1	0	1.300	466,00	22,490
2	1.301	2.300	4.600,00	19,310
3	2.301	3.200	8.763,00	17,500
4	3.201	4.100	12.859,00	16,220
5	4.101	5.800	18.353,00	14,880
6	5.801	7.400	25.371,00	13,670
7	7.401	10.500	33.437,00	12,580
8	10.501	16.200	45.197,00	11,460
9	16.201	22.900	57.671,00	10,690

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 30 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 263.227,00 EUR zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgabe. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von 103.990,00 EUR berechnet mit GPA von 20.590,00 EUR und dem Produkt aus Jahresmenge und AP (0,278 ct/kWh) in Höhe von 83.400,00 EUR. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von 159.237,00 EUR vorgegangen. Der GPL ergibt sich zu 33.437,00 EUR und mit dem spezifischen Leistungspreis von 12,58 EUR/kW und der Leistung von 10.000 kW wird der zweite Summand berechnet zu 125.800,00 EUR.

2.4 Weitere Netznutzungsentgelte

Ein separates Abrechnungsentgelt wird nicht erhoben.

Die Entgelte für die Messung werden getrennt verrechnet.

Die Messung setzt sich zusammen aus Messstellenbetrieb und Messdienstleistung (= Messung). Für beide Dienstleistungen ist ein separates Entgelt zu entrichten. Die jährlichen Entgelte für den Messstellenbetrieb richten sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte Messstellenbetrieb in EUR/a

Zählergruppen						Zusatzausstattung	
G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	Mengen-umwerter	Datenspeicher u. Modem
20,99	60,25	315,69	505,10	850,62	1.067,67	689,69	85,79

Die jährlichen Entgelte für die Messdienstleistung richten sich unabhängig von der Größe des Zählers nach der Häufigkeit der Ab- bzw. Auslesung.

Tabelle 5: Entgelte Messdienstleistung (Standard)

Standardauslesung		
G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP)	mit Lastgangmessung (rLM)	mit Lastgangmessung (rLM)
EUR/a	EUR/a	EUR/Vorgang
8,27	1.654,45	1,51

Tabelle 6: Sonderentgelt Messdienstleistung

Zählergruppen	Sonderentgelt Messdienstleistung	
	G1,6 - G6500	
	EUR/a	
monatlich ausgelesene Zählpunkte (SLP)	monatliche Auslesung	99,27
stündlich ausgelesene Zählpunkte (rLM)	stündliche Auslesung und Übermittlung	zzgl. zu Entgelten gem. Tabelle 5: 112,80

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Entgelt für die Abrechnung wird im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

2.5 Sonderentgelte gem. GasNEV § 20 (2)

Für das Jahr 2021 werden Sonderentgelte wie folgt gewährt:

Sonderentgelt 1: 2.172.826,36 EUR/a

Potent:
CIECH Energy Deutschland GmbH

Sonderentgelt 2: 1.259.637,94 EUR/a

Petent:
Cargill Deutschland GmbH (Standort Barby)

Sonderentgelt 3: 785.451,35 EUR/a

Petent:
Stadtwerke Schönebeck GmbH

Es handelt sich um vorläufige Netznutzungsentgelte, deren endgültige Höhe aufgrund der Ermittlungssystematik erst nach Ablauf des Jahres 2022 feststeht.

2.6 Mehr-/Minderungenabrechnung

Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verbrauch je Abnahmestelle und den bilanzkreisrelevanten Allokationsdaten stellt die EMS dem Lieferanten in Rechnung. Die SLP-Entnahmestellen werden jährlich abgerechnet. Mehrmengen liegen vor, wenn der tatsächliche Verbrauch geringer ist als die allokierte Gasmenge, bei Mindermenge ist der tatsächliche Verbrauch höher als die allokierte Gasmenge.

Mehr-/Minderungen entstehen durch:

- Abweichungen im Verbrauchsverhalten der SLP-Entnahmestellen und
- Abweichungen zwischen Prognose- und Ist-Temperaturen bei der Ermittlung der synthetischen SLP-Allokationsmengen.

Der für die Abrechnung relevante Preis wird als durchschnittlicher, monatlicher Ausgleichsenergiepreis in ct/kWh auf den Internetseiten der GASPOOL als Bilanzkreisnetzbetreiber veröffentlicht.

2.7 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gem. des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der EMS gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.7 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.